

12. Nachtrag zur Satzung der BG RCI

Die Satzung der BG RCI vom 20. Januar 2010 in der Fassung des 10. Nachtrags vom 14. November 2019 wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 20 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt gefasst:

"(1) Bei der Berufsgenossenschaft werden branchenbezogene Beiräte gebildet. Diese fungieren als Beiräte des Vorstands."

2. § 20 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt gefasst:

"(2) Die Wählbarkeitsvoraussetzungen für die Beiräte richten sich nach § 51 SGB IV. Der Vorstand benennt die Mitglieder der Beiräte auf Vorschlag der Branchen-Listenträger. Den Beiräten können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Vorstands sind, aber die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen. Zum bzw. zur Vorsitzenden und zum bzw. zur stellvertretenden Vorsitzenden der Beiräte können nur Mitglieder des Vorstands oder Mitglieder der Vertreterversammlung gewählt werden. Beiratsvorsitzende, die Mitglieder des Vorstands sind, gehören in ihrer Funktion als Beiratsvorsitzende dem Präventionsausschuss des Vorstands an. Beiratsvorsitzende, die Mitglieder der Vertreterversammlung sind, gehören in ihrer Funktion als Beiratsvorsitzende dem Präventionsausschuss der Vertreterversammlung an."

3. Die Überschrift von Abschnitt I in Teil B der Satzung wird gestrichen.

4. § 57 der Satzung wird gestrichen.

5. In § 60 der Satzung wird in der Überschrift das Wort "Finanzierung" sowie das davor gesetzte Komma gestrichen.

6. § 60 Abs. 3 der Satzung wird gestrichen.

Artikel II

Die Änderungen zu Artikel I treten am Tag nach der Bekanntmachung auf der Internetseite der BG RCI www.bgrci.de in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der BG RCI im schriftlichen Abstimmungsverfahren am 5. Juli 2021

gez. Susanne Hardies
(Vorsitzende der Vertreterversammlung)

Genehmigung

Der von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie im schriftlichen Verfahren beschlossene 12. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 des Vierten Sozialgesetzbuches in Verbindung mit § 114 Absatz 2 Satz 1 des Siebten Sozialgesetzbuches und § 90 Absatz 1 des Vierten Sozialgesetzbuches genehmigt.

Bonn, den 19. August 2021
112 – 69110.0 - 2237/2010

Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag
gez. van Doorn
(Dienstsiegel)